

5. Änderung vom _____ 2020
der Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in
Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen
und für außerunterrichtliche Angebote der
Offenen Ganztagschulen - OGS (Trogata)
(Elternbeitragssatzung) vom 10. Dezember 2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des

§ 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652, §§ 1, 51 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S.877) sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom

15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (GV. NRW. S. 404), hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung _____ folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Art der Beiträge, Zuständigkeit erhält folgende Fassung:

(1) Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB VIII, d. h. für

a) Angebote zur Förderung von Kindern in Tagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII durch geeignete Tagespflegepersonen im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen i. S. d. § 22 Abs. 5 KiBiz NRW

b) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1 Abs. 1, 3, 13 ff KiBiz NRW

c) außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der OGS (Trogata) i. S. d. § 51 KiBiz NRW erhebt die Stadt Troisdorf öffentlich-rechtliche Beiträge (= Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die Elternbeiträge werden grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer, besonderer Regelungen in den Abschnitten II, III, IV jeweils als volle Monatsbeiträge erhoben.

§ 2 Beitragshöhe erhält folgende Fassung:

Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Beitragsermäßigung, Härteregelung erhält folgende Fassung:

(1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das dritte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

(2) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung

in Anspruch nehmen, entfallen die Elternbeiträge für das 2. und jedes weitere Kind, **sofern es sich um Geschwister von Kindern im letzten oder vorletzten Kindergartenjahr handelt, die gemäß §50 Abs. 1 KiBiz NRW beitragsbefreit sind.**

Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung in Anspruch nehmen, und sich eines der Kinder im drittletzten Kindergartenjahr befindet, wird der Elternbeitrag für ein Geschwisterkind erhoben.

Bei mehreren Geschwisterkindern wird der Beitrag für das Geschwisterkind erhoben, auf welches der höchste Elternbeitrag entfällt.

Ergeben sich ohne die zuvor genannten Beitragsbefreiungen unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der jeweils höchste Beitrag zu zahlen.

Ergeben sich gleich hohe Beiträge, so ist für das jüngste Kind der Beitrag zu zahlen. Soweit elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne dieser Satzung von einem Kind gleichzeitig (im gleichen Beitragszeitraum) in Anspruch genommen werden, gelten die Sätze 1, 2 entsprechend.

(3) Der bisherige Absatz 3 entfällt.

Die bisherigen Absätze 4,5 und 6 erhalten die Nummerierungen 3,4, und 5.

§13 Anmeldefrist erhält folgende Fassung:

Die Inanspruchnahme der Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII, §§1 Abs.1,3,13 ff KiBiz NRW ist 6 Monate vor dem gewünschten Betreuungstermin dem Jugendamt zu melden.

§15 Anmeldefrist erhält folgende Fassung:

Die Inanspruchnahme der Angebote für außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der OGS (Trogata) im Sinne des § 4 Abs. 5 KiBiz NRW ist bis zum 15.12. für das kommende Schuljahr der Schule bzw. dem Jugendamt zu melden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. August 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderung der Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für außerunterrichtliche Angebote der Offenen Ganztagschulen - OGS (Trogata) (Elternbeitragsatzung) vom 10. Dezember 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den _____ 2020
Stadt Troisdorf

Klaus Werner Jablonski
Bürgermeister

Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Trogata:					
Jahresbrutto- Einkommen	Stufe				
bis 20.000€	0 €				
bis 25.000€	27 €				
bis 37.000€	55 €				
bis 49.500€	94 €				
bis 61.500€	154 €				
bis 73.500€	180 €				
bis 85.500€	180 €				
bis 100.000€	180 €				
bis 120.000€	180 €				
über 120.000€	180 €				
Tagespflege:					
Jahresbrutto- Einkommen	BIS 25 Std./Woche	BIS 30 Std./Woche	BIS 35 Std./Woche	BIS 40 Std./Woche	ÜBER 40 Std./Woche
bis 20.000€	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 25.000€	31 €	44 €	53 €	57 €	62 €
bis 37.000€	65 €	81 €	98 €	124 €	150 €
bis 49.500€	100 €	125 €	150 €	190 €	230 €
bis 61.500€	135 €	169 €	203 €	257 €	311 €
bis 73.500€	170 €	213 €	255 €	323 €	391 €
bis 85.500€	210 €	263 €	315 €	399 €	483 €
bis 100.000€	255 €	319 €	383 €	485 €	587 €
bis 120.000€	300 €	375 €	450 €	570 €	690 €
über 120.000€	350 €	438 €	525 €	665 €	805 €
Kita:					
Jahresbrutto- Einkommen	25h Woche u3 Jahren	35h Woche u3 Jahren	45h Woche u3 Jahren		
bis 20.000€	0 €	0 €	0 €		
bis 25.000€	31 €	53 €	62 €		
bis 37.000€	65 €	98 €	150 €		
bis 49.500€	100 €	150 €	230 €		
bis 61.500€	135 €	203 €	311 €		
bis 73.500€	170 €	255 €	391 €		
bis 85.500€	210 €	315 €	483 €		
bis 100.000€	255 €	383 €	587 €		
bis 120.000€	300 €	450 €	690 €		
über 120.000€	350 €	525 €	805 €		